

274 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates IX. GP.

Bericht des Unterrichtsausschusses

über die Regierungsvorlage (263 der Beilagen): Bundesgesetz über finanzielle Leistungen an die israelitische Religionsgesellschaft.

Der vorliegende Gesetzentwurf soll die Grundlage für einmalige und laufende Zuwendungen an die israelitische Religionsgesellschaft bilden. Staatliche Leistungen an die israelitische Religionsgesellschaft stellen an sich eine Neuerung dar, denn das Israelitengesetz aus dem Jahre 1890 ging offenbar davon aus, daß die Leistungen für israelitische Kultuszwecke ausschließlich von den Angehörigen der Kultusgemeinden aufgebracht werden. Allerdings konnte der Gesetzgeber im Jahre 1890 noch nicht jene tragischen Ereignisse voraussehen, welche die Judenschaft und damit auch die israelitische Religionsgesellschaft in den Jahren 1938 bis 1945 betroffen und zu einer weitgehenden Dezimierung der Kultusgemeinden geführt haben. Zweck der gesetzlichen Regelung soll es nun sein, der israelitischen Religionsgesellschaft durch entsprechende staatliche Zuwendungen eine finanzielle Hilfe zu gewähren.

Gemäß der Regierungsvorlage sind 30 Millionen Schilling als einmalige Zuwendung an die Israelitische Kultusgemeinschaft vorgesehen und sollen in fünf Jahresbeträgen von je 6 Millionen Schilling in den Jahren 1960 bis 1964 ausgezahlt werden. Diese einmalige Zuwendung von 30 Millionen wird in der Erwägung gewährt, daß zahlreiche Synagogen und sonstige jüdische Gotteshäuser, ferner Friedhöfe und Kultgegenstände den Ausschreitungen während der NS-Zeit oder den Kriegseignissen zum Opfer gefallen sind

und dadurch die israelitische Religionsgesellschaft in der Erfüllung ihrer Aufgaben weitgehend behindert erscheint. Die einmalige staatliche Leistung von 30 Millionen Schilling stellt eine der neuen Situation adäquate Beihilfe dar, welche ohne gesetzliche Normierung einer Zweckwidmung bei der Überbrückung der Schadensfolgen behilflich sein soll.

Rückwirkend vom Jahre 1958 an soll die Israelitische Kultusgemeinschaft ferner eine fortlaufende jährliche Zuwendung von 1'8 Millionen Schilling erhalten, nämlich einen festen Betrag von 900.000 S und den Ersatz der jeweiligen Bezüge von 23 Bediensteten der Kultusgemeinden in der gleichen Höhe. Bei der Aufteilung der zugewiesenen Mittel innerhalb der Religionsgesellschaft kommen nicht nur Kultusgemeinschaften, sondern gegebenenfalls auch sonstige juristische Personen in Betracht, über die den Kultusgemeinden das Aufsichtsrecht zusteht.

Der Unterrichtsausschuß hat die Regierungsvorlage in seiner Sitzung vom 20. Oktober 1960 in Verhandlung gezogen und nach einer Debatte, an der sich außer dem Berichterstatter der Abgeordnete Dr. Neugebauer sowie der Bundesminister für Unterricht Dr. Drimmel beteiligten, unverändert angenommen.

Der Unterrichtsausschuß stellt somit den Antrag, der Nationalrat wolle dem von der Bundesregierung vorgelegten Gesetzentwurf (263 der Beilagen) die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen.

Wien, am 20. Oktober 1960

Harwalik
Berichterstatter

Dr. Dipl.-Ing. Weiß
Obmann